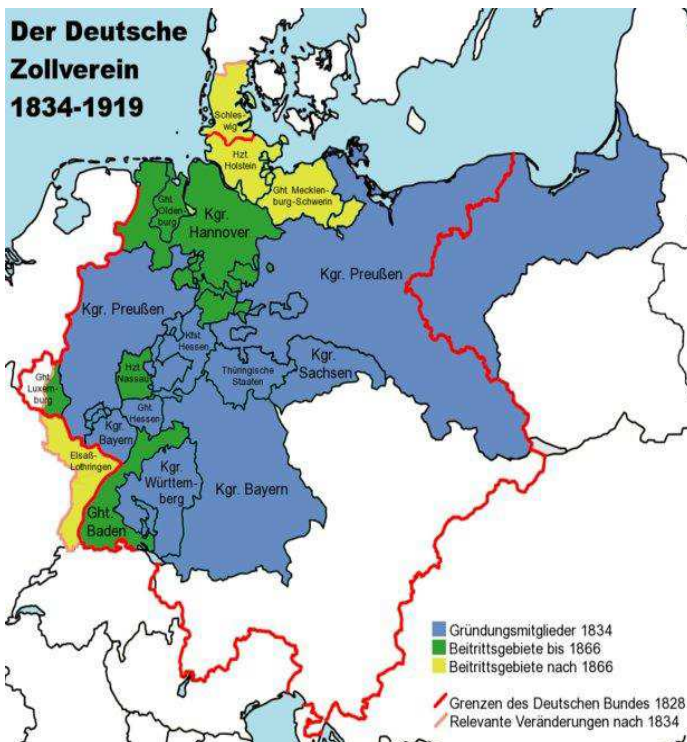


Die Volkszählung 1864 in Gundelfingen

Geschichtlicher Hintergrund

Am 1.1.1834 trat mit dem Zusammenschluss von 18 der 36 Staaten des Deutschen Bundes der *Deutsche Zollverein* in Kraft, um für den Bereich der Zoll- und Handelspolitik eine Wirtschaftseinheit herzustellen; nach und nach schlossen sich auch die restlichen deutschen Staaten an. Das Großherzogtum Baden vollzog diesen Schritt am 1.1.1836.



Ziel des Zollvereins war es, die zahlreichen Binnenzölle zu beseitigen, weiterhin die Schaffung eines wirtschaftlichen Binnenmarktes und die Vereinheitlichung ökonomischer Rahmenbedingungen. Überholte Handelsstrukturen wurden abgebaut. Mit der Reichsgründung im Jahr 1871 hörte der Deutsche Zollverein auf zu bestehen.

Als Grundlage für das politische und verwaltungsmäßige Handeln führte der Deutsche Zollverein von 1834 bis 1867 alle drei Jahre in den Mitgliedsländern eine Volkszählung durch. Damit erlangte man relativ genaue Informationen, die Voraussetzung z.B. für die Planung des Wohnungsbaus, des Eisenbahnbaus und der Infrastruktur waren. Gleichzeitig erhielt man Bemessungsgrundlagen für die Finanzierung der öffentlichen Haushalte und die Steuerschätzungen.

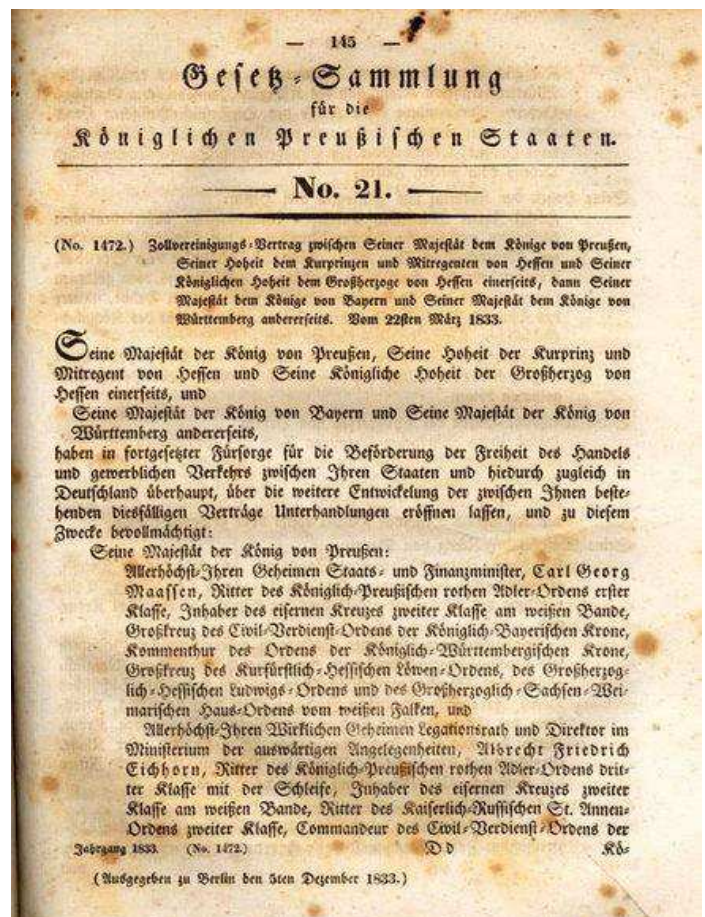
Für die Volkszählung von 1864 liegen die Unterlagen im Archiv der Gemeinde Gundelfingen vor.

Ermittelt wurde bei der Volkszählung jeweils die sogenannte „Zollabrechnungsbevölkerung“. Nach diesen ermittelten Zahlen konnte der Zollverein seine Einnahmen in Bezug zur Einwohnerzahl gerecht verteilen. Nebenbei erhielt man einen Überblick über die wehrpflichtigen Männer in den jeweiligen Ortschaften.

In der Verordnung zur Volkszählung 1864 heißt es: „...und daß hierbei nach der unter den Zollvereinsregierungen getroffenen Vereinbarung die Bevölkerung unter namentlicher Aufzeichnung aller einzelnen Individuen aufzunehmen ist, wird in Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Oktober 1864 Nr. 854, verordnet wie folgt: ...“

Es folgen 15 Paragraphen mit genauen Vorschriften, wie die Volkszählung durchgeführt werden soll.

In Teilbereichen wurde vom Zollverein eine bestimmte Zählungsweise vorgegeben.



Der „Zollvereinungsvertrag“